

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.
Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 7. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 14. Februar 1903.

No. 5.

Inhalt: Runderlass betr. Bekanntgabe eines Erlasses der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes. — Runderlass betr. Bewirtschaftung der Fonds zu einmaligen Ausgaben. — Bekanntmachung betr. eine Ernennung. — Bekanntmachung betr. Auszug aus dem Reichsgesetz gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. — Ausführungsbestimmungen betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika. — Verordnungen betr. das Marktwesen in Kilwa und Lindi. — Personalnachrichten.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Nachfolgender Erlass der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes vom 14. Januar 1903 wird den Dienststellen des Gouvernements zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Dar-es-Salâm, den 11. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. Ib 518.

Auswärtiges Amt
Kol.-Abteilung.

Berlin, 14. Jan. 1903.

K. 406/727 Nr. 36.

Runderlass

Seine Majestät der Kaiser und König haben anlässlich eines Spezialfalles zu befehlen geruht, dass die Berichterstatter sich einer kurzen und klaren Schreibweise befleißigen sollen. Seine Majestät wünschen insbesondere lange schleppende Sätze und Einschachtelungen, sowie das Stellen des Zeitworts an das Ende des Satzes vermieden zu sehen.

Auch für die koloniale Korrespondenz gilt, was in seinem Handbuch des Deutschen Konsularwesens (§ 24) von König sagt:

„Demgemäss soll der Ausdruck in der Konsularischen Korrespondenz klar und einfach, gemessen und ernst sein, sich von jedem Niedrigen, wie von rhetorischem Pathos fern halten. Unnütze Umschreibungen und Beiwörter, gesuchte Ausdrücke und Fremdwörter einerseits, Gemeinplätze andererseits sind fernzuhalten. Lange Perioden erschweren oft das Verständnis und sind daher zu vermeiden.

Auswärtiges Amt
Kolonial-Abtheilung.

Stuebel.

An das Kaiserl. Gouvernement
von Deutsch-Ostafrika

in Dar-es-Salâm.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen des Kaiserl. Gouvernements, die Bezirksämter, Bezirksnebenämter, Militärstationen, Kulturstationen des Schutzgebiets, die Eisenbahnverwaltung und das Krankenhaus Tanga.

Im Anschluss an den Erlass vom 26. Mai 1902, Amtlicher Anzeiger No. 23 wird in Betreff der Bewirtschaftung der Fonds zu einmaligen Ausgaben folgendes bestimmt:

Für die Verwendung der bewilligten Mittel bilden die Festsetzungen im Dispositiv des Etats und in den dazu gehörigen Erläuterungen die Grundlage. Ohne zuvorige ausdrückliche Genehmigung dürfen die thatsächlichen Aufwendungen weder die vom Gouvernement zur Verfügung gestellte Summe überschreiten, noch dürfen Ausgaben aus der Dispositionssumme bestritten werden, zu deren Befriedigung die Mittel nach dem Etat überhaupt nicht bestimmt sind. Vor Beginn eines Rechnungsjahres wird der Etat in der Fassung, in welcher er dem Reichstag zur Beschlussfassung unterliegt, bekannt gegeben: Ausserdem ergeht über die im Laufe eines Rechnungsjahres zur Ausführung kommenden Neubauten, regelmässig noch besondere Verfügung.

Tritt der Fall ein, dass beim Ablauf eines Rechnungsjahres die Mittel eines einmaligen Fonds noch nicht erschöpft sind und zur Verwendung in einem nachfolgenden Rechnungsjahr bereit gehalten werden sollen, so ist der verfügbar bleibende Betrag — Restbestand — auf das nächste Rechnungsjahr als Restausgabe zu übertragen. Diese Uebertragung wird jeweils durch das Gouvernement veranlasst, den Dienststellen bleibt die Stellung entsprechender Anträge überlassen. Einer Berichterstattung bedarf es in allen denjenigen Fällen, in denen der als verfügbar ermittelte Restbestand zur Deckung der bis zur Beendigung eines Baues oder sonstigen Unternehmens noch erforderlichen Ausgaben sich als unzureichend erweisen sollte. Diese Unzulänglichkeit wäre in eingehender Weise und thunlichst unter Beischluss einer entsprechenden

Kostenaufstellung nachzuweisen. Die bezüglichen Anträge sind möglichst bald nach Schluss eines Rechnungsjahres, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, dass dieselben Mitte August beim Gouvernement vorliegen.

Der Ueberblick über den Stand der Fonds zu einmaligen Ausgaben wird durch die mit Erlass vom 26. Mai 1902 angeordnete abgesonderte Buch- und Rechnungsführung gewonnen. Es erscheint indess nicht unbedingt nöthig, die Verbuchung der geleisteten Ausgaben in der Weise vorzunehmen (Ziffer 1 a. a. O.), dass sowohl der Tag, an welchem die Ausgaben fällig waren, wie derjenige, an welchem die Zahlung erfolgt ist, aus den Büchern zu ersehen sind. Es wird vielmehr genügen, wenn das Rechnungsjahr, in welchem die Ausgaben fällig waren, in den Kassenbüchern in der Weise ersichtlich gemacht wird, dass die demselben Rechnungsjahr angehörigen, auf dasselbe Unternehmen bezüglichen Beträge unter je einem besonderen Abschnitt gebucht werden und dementsprechend dann zur Verrechnung gelangen.

Hinsichtlich der zu Lasten eines einmaligen Fonds beschafften Bau-Materialien pp. kann ein nach Rechnungsjahren getrennter buchmässiger Nachweiss unterbleiben. Ueber die nicht verwendeten Baumaterialien ist nach Fertigstellung eines Baues pp. eine Geldwerthsberechnung dem Gouvernement einzureichen.

Dar-es-Salâm, den 5. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. III 9659.

Bekanntmachung.

Der semännische Beirath des Gouverneurs und Kommandant der Flottille, Marine-Ingenieur Chrapkowski ist zum Experten des Germanischen Lloyd ernannt worden. Derselbe ist ermächtigt, Schiffen, welche das hiesige Gouvernements-Schwimmdock und die Gouv.-Reparatur-Werkstätten benutzen, Klassifikationsatteste nach den Vorschriften des Germanischen Lloyd auszustellen.

Dar-es-Salâm, den 24. Januar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. VI. 30.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Amtlichen Anzeiger vom 7. d. Mts. Nr. 4 veröffentlichte „Anordnung auf Grund des Sprengstoff-Gesetzes wird nachfolgender Auszug aus dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

§ 1.

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befasst, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schiessmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluss des Bundesraths.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Abs. 1 und 2 sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3.

Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Die Ertheilung der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Erlaubniss erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 9.

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniss hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniss von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Zentralbehörden in Gemässheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den

Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

Dar-es-Salâm, den 12. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. Ia. 321.

**Ausführungsbestimmungen
zum Abschnitt IIB (vom Schürffelde) der Allerhöchsten Verordnung betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika v. 9. 10. 98.**

Auf Grund der §§ 15, 17 und 23 der Allerhöchsten Verordnung betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika v. 9. 10. 98. (R. G. B. S. 1045) wird hierdurch bestimmt:

§ 1.

Die Ausstellung der Schürfscheine (§ 15 der Allerh. Verordnung v. 9. 10. 98) erfolgt, ausser durch die Bergbehörde, auch durch die Verwaltungsbehörde, jeden selbständigen Verwaltungsbezirks (Bezirksamtmann, Militärstationschef.)

Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Schürfscheins (§ 16 der Allerh. Verordnung v. 9. 10. 98) ist jede zur Ausstellung ermächtigte Behörde zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob der Schürfschein, dessen Gültigkeitsdauer verlängert werden soll, von ihr ausgestellt worden ist.

Der Antrag wegen Ausstellung des Schürfscheines oder wegen Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines solchen kann schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden. Der Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer muss bei der Behörde vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Schürfscheines angebracht sein.

§ 2.

Der Schürfschein hat auf den Namen einer physischen oder juristischen Person zu lauten.

Wer die Ausstellung des Schürfscheins oder die Verlängerung eines solchen namens einer juristischen Person (Kolonialgesellschaft, Actiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft) beantragt, hat der Behörde seine Vertretungsbefugnisse glaubhaft zu machen.

§ 3.

Die nach § 23 der Allerh. Verordnung vom 9. Oktober 1898 von der erfolgten Absteckung eines Schürffeldes zu erstattende Anzeige ist durch die Vermittelung der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welcher das Schürffeld belegen ist, an die Bergbehörde zu richten.

Die örtliche Verwaltungsbehörde wird die Anzeige auf ihre Vollständigkeit prüfen und sofern Mängel gefunden werden, davon den Schürfer, soweit thunlich, in Kenntniss setzen.

Aus der Anzeige müssen auch die Landschaft, in welcher das Schürffeld liegt, sowie die Namen der Ortschaften in der Umgebung des Schürffeldes unter Angabe ihrer ungefähren Entfernung von demselben ersichtlich sein.

§ 4.

Das Schürffelder-Verzeichniss (§ 24 Abs. 2 der Allerh. Verord. v. 9. 10. 98) wird bei der Bergbehörde geführt.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung betr. die Ausstellung von Schürfscheinen und die Führung von Schürfschein- und Schürffelder-Verzeichnissen vom 12. Oktober 1899 ausser Kraft.

Dar-es-Salâm, 7. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. VIII 208.

Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirk Kilwa vom 30. Januar 1903.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebiets-Gesetzes (R. Ges. Bl. 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (Riebow S. 326) wird hierdurch für die Ortschaften Kilwa-Kiwinje, Chole, Kironwe (Mafia), Bueni (Mafia), Mohorro, Kilwa-Kisiwani, Samanga, Kiswere, Tumbo, Mymsati, Kikale und Pemba im Bezirk Kilwa und für einen Umkreis um dieselben von 2 Km. vom Weichbilde angerechnet, hinsichtlich des Marktwesens verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei sowie daraus hergestellte Lebensmittel, welche der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur in der Markthalle feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der im § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarif an die von der örtlichen Polizei-Behörde zu bezeichnenden Stelle zu entrichten.

§ 3.

Erzeugnisse der Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörde ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufseher vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 4.

Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine besondere Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 5.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:
1. auf den Handel mit Mtama, Mais, Reis, Sesam, Kopro und geschälten Erdnüssen,

2. auf den Handel mit Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist,
3. auf den Gewerbebetrieb der Bäcker und Milchhändler.

Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

§ 6.

Verkäufer von Fleisch und Fleischwaren, Fischen, Gemüse und Obst, welche glaubhaft zu machen vermögen, dass sie die genannten Erzeugnisse zwecks Versorgung von Seeschiffen nicht eingeborener Bauart ausführen, sind hinsichtlich dieser Erzeugnisse von der nach § 2 zu entrichtenden Gebühr befreit.

Bereits gezahlte Marktgebühren werden auf den Nachweis der bewirkten Ausfuhr erstattet.

§ 7.

Die örtliche Polizei-Behörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubniss zur Feilhaltung und zum Verkaufe von europäischem Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst sowie von zubereiteten Esswaren der Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter der Auflage zur Vorausbezahlung der letzteren gestatten.

Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20, (Zwanzig) Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft — bei Eingeborenen Kettenarbeit — treten kann, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 22. Juni 1897, betreffend die Markthallenordnung für den Bezirk Kilwa ausser Kraft.

Dar-es-Salam, den 30. Januar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. IV. 104.

Markthallen-Tarif.

I.

Gewerbsmässige Verkäufer zahlen an Standgeldern für den Tag:

1. Für einen Fleischerstand 16 Pesa
2. Für einen Stand in der Fischhalle 12 Pesa
3. Für einen grossen Verkaufsstand (2 qm) für allerhand Waren 8 Pesa
4. Für einen kleinen Verkaufsstand, für allerhand Waren 4 Pesa

II.

Gelegentliche Verkäufer entrichten für jede Rupie des erzielten Kaufpreises 4 Pesa, für jede angefangene Viertelrupie 1 Pesa. Erlöse unter 16 Pesa bleiben frei.

III.

Verkäufer von Vieh entrichten:

1. Für ein Stück Grossvieh (Rinder, Kameele, Maulthiere, Esel) 64 Pesa
 2. Für eine Ziege 16 Pesa
 3. Für ein Schaf 16 Pesa
 4. Für eine Ente 4 Pesa
 5. Für ein Huhn 1 Pesa
- Zu IV 104.

Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirk Lindi vom 30. Januar 1903.

Auf Grund des § 15. letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. Gesetzblatt 1900 S 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (Riebow S. 326) wird hierdurch für die Ortschaften Lindi, Mchinga, Sudi und Mikindani im Bezirk Lindi und für einen Umkreis um dieselben von 2 Km. vom Weichbilde an gerechnet, hinsichtlich des Marktwesens verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei, sowie daraus hergestellte Lebensmittel, welche der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur in der Markthalle feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der im § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarif an die von der örtlichen Polizei-Behörde zu bezeichnenden Stelle zu entrichten.

§ 3.

Erzeugnisse der Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei, die zum eigenen Verbräuche der Producenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizei-Behörde, ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufscher vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 4.

Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine besondere Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 5.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:

1. auf den Handel mit Mtama, Mais, Reis, Sesam und geschälten Erdnüssen,
2. auf den Handel mit Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist,
3. auf den Gewerbebetrieb der Bäcker und Milchhändler.

Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

§ 6.

Verkäufer von Fleisch und Fleischwaren, Fischen, Gemüse und Obst, welche glaubhaft zu machen vermögen, dass sie die genannten Erzeugnisse zwecks Versorgung von Seeschiffen nicht eingeborener Bauart ausführen, sind hinsichtlich dieser Erzeugnisse von der nach § 2 zu entrichtenden Gebühr befreit.

Bereits gezahlte Marktgebühren werden auf den Nachweis der bewirkten Ausfuhr erstattet.

§ 7.

Die örtliche Polizei-Behörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubniss zur Feilhaltung und zum Verkaufe von europäischem Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst, sowie von zubereiteten Esswaren der Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf in der Markthalle zuständige Marktgebühr und unter der Auflage zur Vorausbezahlung der letzteren gestatten. Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 (Zwanzig) Rupie, an deren Stelle im Unvermögungsfalle Haft — bei Eingeborenen Kettenarbeit — treten kann, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Mit den gleichen Tage tritt die Vorordnung

vom 30 März 1900, betreffend die Markthallenordnung für den Bezirk Lindi, ausser Kraft.

Dar-es-Salám, den 30. Januar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. IV. 104.

Markthallen-Tarif.

I.

Gewerbsmässige Verkäufer zahlen an Standgeldern für den Tag:

1. Für einen Fleischerstand 16 Pesa
2. Für einen Stand in der Fischhalle 12 Pesa
3. Für einen grossen Verkaufsstand (2 qm) für allerhand Waren 8 Pesa
4. Für einen kleinen Verkaufsstand, für allerhand Waren 4 Pesa.

II.

Gelegentliche Verkäufer entrichten für jede Rupie des erzielten Kaufpreises 4 Pesa, für jede angefangene Viertelrupie 1 Pesa. Erlöse unter 16 Pesa bleiben frei.

III.

Verkäufer von Vieh entrichten:

1. Für ein Stück Grossvieh (Rinder, Kameele, Maulthiere, Esel) 64 Pesa
2. Für eine Ziege 16 Pesa
3. Für ein Schaf 16 Pesa
4. Für eine Ente 4 Pesa
5. Für ein Huhn 1 Pesa

Zu IV 104.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Der Bezirks-Amtmann v. Winterfeld hat seit dem 9. Febr. wieder die Geschäfte des Bezirksamts Dar-es-Salám übernommen.

Versetzt nach Lindi: Schreiber Reinhardt.

Dem Gouvernementsschreiber Johannes Kuhne ist der Titel „Kanzlist“ verliehen worden.

Kaiserl. Schutztruppe. Versetzt bzw. kommandirt sind: Oberarzt Dr. Wiehe zur vorübergehenden Uebernahme des Lazareths Tanga, Stabsarzt Dr. Stierling von Tanga nach Wilhelmsthal, San.-Sergt. Lüdecke von Wilhelmsthal zurück nach Pangani, Assistenzarzt Dr. Kudicke von Pangani nach hier, Oberarzt Dr. Skrodzki zur 10. Kompagnie Tabora.

Befördert ist: Feuerwerker Knoke zum Oberfeuerwerker.

Ausgeschieden ist: Feuerwerker Thilo am 31. Dezember 1902.